

## **Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Februar 2010**

### **Thema: Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Kostenvoranschlags**

Es ist wieder soweit. Die Newsletterausgabe Februar 2010 beinhaltet eine interessante Entscheidung zur Frage, ob die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags vom Unfallverursacher zur erstatten sind oder nicht.

Wir setzen es als bekannt voraus, dass das Schadensgutachten im allgemeinen erstattungsfähige Kosten auslöst. Allerdings hat das LG Coburg in seiner Entscheidung vom 20.07.2007 - 33 S 36/07 - ausgeführt, dass dies nur dann uneingeschränkt gelten kann, wenn die Begutachtung zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist, was grundsätzlich aus der Sicht des Geschädigten zu beurteilen ist. Dabei kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten halten durfte. Ein ausschlaggebendes Kriterium ist dabei der Schadensumfang. Dabei geht die Rechtsprechung relativ einheitlich davon aus, dass in Bagatellgrenzen die Einschaltung eines Sachverständigen nicht erforderlich ist. Sie zieht die "Bagatellgrenze" bei 700 € bis 750 €.

In Grenzfällen wird man verstärkt auf die Persönlichkeit des Geschädigten und seine Kenntnis abstellen müssen. Oft wird sich dann ein Streit nicht vermeiden lassen. Hilfreich könnte auch sein, die Beauftragung des Sachverständigen mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung im Vorfeld abzustimmen.

In leichten Schadensfällen genügt der Kostenvoranschlag. Dieser wird in den werkvertraglichen Regelungen, dort § 632 Abs. 3 BGB und § 650 BGB erwähnt. Nach § 632 Abs. 3 BGB ist die Erstellung des Kostenvoranschlags im Zweifel nicht zu vergüten. Die Vorschrift macht in ihrem Wortlaut deutlich, dass sie nicht zwingend ist. Vielmehr bleibt es den Parteien überlassen, den Erstellungsaufwand der Kostenkalkulation zu vergüten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, stellt sich die Frage nach der Erstattungsfähigkeit.

Zum Teil wird vertreten, dass eine Erstattung nicht in Betracht kommt, LG Aachen, zfs 1983, 292; AG Prüm, zfs 1993, 337. Begründet wird dies damit, dass die Kosten des Kostenvoranschlags im Falle der Reparatur in der Praxis häufig auf diese vollständig angerechnet werden. Bei einer fiktiven Abrechnung des Schadens - also ohne Reparatur - würde der Schädiger daher schlechter gestellt werden, müsste er diese Position erstatten.

Dagegen wird im Schrifttum und auch in der neueren Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten des Kostenvoranschlags erstattet werden

können, LG Hildesheim, zfs 2009, 681 m.w.N. Es spricht nichts dagegen, den Geschädigten für die Einhaltung seiner Schadensminderungspflicht zu honorieren. Berücksichtigt werden muss auch, dass der Geschädigte in der Beweispflicht ist, er also den Schaden beziffern muss. Dies ist nur möglich, indem er einen Kostenvoranschlag oder ein Gutachten der Versicherung vorlegt. Entscheidet er sich für die günstige Variante, weil beispielsweise die Bagatellgrenze noch nicht überschritten ist, so hat der Schädiger auch diese Kosten zu erstatten.

Unser Hinweis: Sprechen Sie offen mit Ihren Kunden, gerade in Haftpflichtfällen den Kostenvoranschlag vergüten zu lassen. Bei unverschuldeten Unfällen wird diese Position erstattet. Rechnen Sie Kosten bei Bedarf auf die Reparatur an um den Kunden auch für die Reparaturarbeit zu gewinnen.